

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Schaft (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Umsetzung der Zivilklausel an den Hochschulen in Thüringen

In § 5 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG; „Aufgaben der Hochschulen“) ist festgehalten, dass sich die Hochschulen in Thüringen selbstbestimmt eine Zivilklausel geben, die sich an moralisch-ethischen Standards ausrichtet. Die Hochschulen sollen sich im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft mit den möglichen Folgen einer Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse, insbesondere einer das friedliche Zusammenleben der Menschen gefährdenden Verwendung, auseinandersetzen. Das Landeshochschulgesetz schreibt vor, dass die Ergebnisse zu veröffentlichen sind. Nach § 66 Abs. 3 ThürHG ist eine Unvereinbarkeit durch ein in der Grundordnung zu regelndes Verfahren zu prüfen. Die Prüfergebnisse sind zu begründen und zu veröffentlichen.

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** hat die **Kleine Anfrage 8/546** vom 27. Februar 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. April 2025 beantwortet:

1. Wie haben die Hochschulen in Thüringen die Zivilklausel in ihren Grundordnungen umgesetzt und welche Gremien prüfen die Vereinbarkeit von Vorhaben und Projekten nach § 5 Abs. 3 ThürHG (bitte nach Hochschulen aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Umsetzung der Regelung des § 5 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) erfolgte in den Grundordnungen der Hochschulen, die von den Hochschulen jeweils veröffentlicht wurden und öffentlich zugänglich sind.

Die in den Hochschulen des Landes dazu eingerichteten Gremien sind der Anlage 1 zu entnehmen.

2. Wie oft haben, in Bezug zu Frage 1, diese Gremien in der Vergangenheit (seit dem Jahr 2014) getagt und jeweils wie viele Fälle behandelt (bitte nach Hochschulen aufschlüsseln)?

Antwort:

Eine Übersicht zu den Sitzungen und den behandelten Fällen ergibt sich aus der als Anlage 1 beigelegten Tabelle.

Die Gegenstände der Beratungen in den einzelnen Gremien sind nicht auf Forschungsvorhaben im Bereich der Wehr- und Sicherheitstechnik beschränkt, sondern umfassen auch andere Bereiche, zum Beispiel Fragen des Jugendschutzes.

3. Wird oder wurden an Forschungseinrichtungen, Hochschulen oder hochschulnahen Forschungseinrichtungen in Thüringen seit dem Jahr 2019 wehr- oder sicherheitstechnische Forschung beziehungsweise Forschungen betrieben und wenn ja, welche (bitte unter Angabe des Projekttitels, der Projektdauer, des Finanzvolumens und des Auftraggebers)?

Antwort:

Hierzu stehen der Landesregierung lediglich Informationen aus den Hochschulen des Landes nach § 1 Abs. 2 ThürHG, dem Universitätsklinikum Jena sowie der Mehrzahl der staatlichen außeruniversitären Forschungseinrichtungen zur Verfügung.

Zur Beantwortung der Frage wird auf die als Anlage 2 beigefügte Tabelle Bezug genommen, die den Informationsstand der Landesregierung auf der Basis der Rückmeldungen aus den Hochschulen und Forschungseinrichtungen wiedergibt.

4. Welche Gremien haben, in Bezug zu Frage 3, die Maßnahmen entsprechend der rechtlichen Grundlagen geprüft (bitte aufschlüsseln nach den einzelnen Projekten, wie in Frage 3)?

Antwort:

Zur Beantwortung der Frage wird auf die als Anlage 2 beigefügte Tabelle Bezug genommen.

Gremien zur Prüfung sind nur für die staatlichen Hochschulen gesetzlich vorgesehen.

5. Wie wurde, in Bezug zu Frage 3, die Vereinbarkeit mit § 5 Abs. 3 ThürHG begründet sowie wann und wo wurden diese Begründungen veröffentlicht (bitte aufschlüsseln nach den einzelnen Projekten, wie in Frage 3)?

Antwort:

An den Hochschulen des Landes fand im maßgeblichen Zeitraum nach Kenntnis der Landesregierung keine wehr- oder sicherheitstechnische Forschung im Sinne der Fragestellung statt.

Für die Forschungseinrichtungen fehlt eine der Regelung in § 5 Abs. 3 ThürHG entsprechende gesetzliche Regelung, so dass entsprechende Prüfungen und Begründungen entfallen.

6. Welche Forschungseinrichtungen, Hochschulen oder hochschulnahen Forschungsinstitute in Thüringen haben seit dem Jahr 2019 Mittel der europäischen Rüstungsagentur, des Bundesministeriums der Verteidigung oder von nichtstaatlichen Mittelgebern, die im Bereich der Sicherheits- beziehungsweise Rüstungsforschung, Rüstungsherstellung oder -proliferation tätig sind, erhalten (bitte aufschlüsseln nach der Höhe der Mittel, dem Verwendungszweck und dem Jahr)?

Antwort:

Hierzu stehen der Landesregierung lediglich Informationen aus den Hochschulen des Landes nach § 1 Abs. 2 ThürHG, dem Universitätsklinikum Jena sowie der Mehrzahl der staatlichen außeruniversitären Forschungseinrichtungen zur Verfügung.

Zur Beantwortung wird auf die als Anlage 3 beigefügte Tabelle Bezug genommen.

Es kann in diesem Zusammenhang nicht ausgeschlossen werden, dass Drittmittel von nichtstaatlichen Mittelgebern erhalten wurden, die neben anderen Tätigkeitsbereichen auch im Bereich der Sicherheits- oder Rüstungsforschung, Rüstungsherstellung oder -proliferation tätig sind, da letzteres nicht immer offensichtlich ist. Die Forschungsprojekte betreffen dann jedoch nicht die genannten Bereiche.

Obwohl an der Technischen Universität Ilmenau wehr- und sicherheitstechnische Forschung nicht stattfindet, wurden im Rahmen des Projektes „MuQuaNet“ mit Förderung der Universität der Bundeswehr allgemeine Fragen der IT-Sicherheit behandelt. Informationen dazu können in der Transparenzdatenbank der Hochschule¹ eingesehen werden.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass alle drittmittelfinanzierten Forschungsprojekte der Thüringer Hochschulen oberhalb einer Bagatellgrenze von 5.000 Euro entsprechend den Leitlinien zur Transparenz in der Forschung und Wissenschaft vom 30. März 2017 in der Forschungsdatenbank der Thüringer

Hochschulen eingesehen werden können, die auf den Seiten der Thüringer Landespräsidentenkonferenz² aufrufbar ist.

7. Wurde oder wird im Rahmen der in Frage 3 zur Rede stehenden Forschungsprojekte in Thüringen Bundeswehr- oder anderes externes Personal an den Forschungen in den genannten Institutionen beteiligt und wenn ja, in welchem Umfang?

Antwort:

Nach den der Landesregierung vorliegenden Informationen ist im Rahmen der in Frage 3 zur Rede stehenden Forschungsprojekte in Thüringen Bundeswehr- oder anderes externes Personal an den Forschungen in den genannten Institutionen nicht beteiligt.

8. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zu der aktuellen Regelung der Zivilklausel im Thüringer Hochschulgesetz?

Antwort:

Die Landesregierung anerkennt ausdrücklich die Freiheit der Wissenschaft auch in Bezug auf Forschungsvorhaben mit wehr- und sicherheitstechnischen Fragestellungen.

Mit der Aufgabenzuschreibung in § 5 ThürHG hebt der Gesetzgeber hervor, dass sich die Hochschulen im Freistaat Thüringen in ihrer Tätigkeit vom Geist der Freiheit in Verantwortung für soziale Gerechtigkeit, Frieden sowie Bewahrung und Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen leiten lassen. Die Hochschulen sind demgemäß aufgefordert, sich selbstbestimmt eine Zivilklausel zu geben, die sich an moralisch-ethischen Standards ausrichtet. Die Regelung betont die besondere Verantwortung der Hochschulen zur Absicherung gegen eine mögliche unverantwortliche oder gemeinschädliche Nutzung ihrer Forschungsergebnisse. Sie stellt jedoch keine grundsätzliche gesetzliche Untersagung von Forschungsgegenständen dar, die zu einer unmittelbaren oder mittelbaren militärischen Nutzung führen können.

Aus Sicht der Landesregierung hat sich die Entscheidung des Gesetzgebers bewährt, zur Sicherung der Freiheit der Wissenschaft auch diese Aufgabe in die eigene Verantwortung der Hochschulen zu legen. Diese sind am besten in der Lage, auf wissenschaftsadäquate Weise moralische und ethische Standards zu definieren, die der Ausrichtung ihres Wirkens auf ein friedliches Miteinander und gegen die missbräuchliche Nutzung von Forschungsergebnissen zur Friedensstörung gerecht werden.

Tischner
Minister

Anlagen³

Endnote:

1 <https://fisprojects.tu-ilmenau.de/portal>

2 <https://www.tlpk.de>

3 Auf einen Abdruck der Anlagen wird verzichtet. Die Anlagen stehen unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse www.parldok.thueringer-landtag.de zur Verfügung. Der Fragesteller, die Fraktionen und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar der Anlagen in der Papierfassung.

Kleine Anfrage Nr. 8/546 des Abgeordneten Schaff (Die Linke)**Umsetzung der Zivilklausel an den Hochschulen in Thüringen**

Soweit die Kleine Anfrage in Tabellenform beantwortet wird, werden für die Bezeichnung der Dienststellen und Forschungseinrichtungen folgende Abkürzungen verwendet:

FSU	Friedrich-Schiller-Universität Jena
UKJ	Universitätsklinikum Jena
TUIL	Technische Universität Ilmenau
BUW	Bauhaus-Universität Weimar
UE	Universität Erfurt
HfM	Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar
HSN	Hochschule Nordhausen
FHE	Fachhochschule Erfurt
EAHJ	Ernst-Abbe-Hochschule Jena
HSM	Hochschule Schmalkalden
DHGE	Duale Hochschule Gera-Eisenach
MFPA	Materialforschungs- und Prüfanstalt an der Bauhaus-Universität Weimar
TLS	Thüringer Landessternwarte Tautenburg
Leibniz-FLI	Leibniz-Institut für Alternforschung - Fritz-Lipmann-Institut
Leibniz-HKI	Leibniz-Institut für Naturstoff-Forschung und Infektionsbiologie Hans-Knöll-Institut
Leibniz-IPHT	Leibniz-Institut für Photonische Technologien
Senckenberg	Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung
HI Jena	Helmholtz-Institut Jena
DLR	Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt
IMMS	Institut für Mikroelektronik- und Mechatronik-Systeme
iba Heiligens	Institut für Bioprozess- und Analysenmesstechnik Heiligenstadt
MPG	Max-Planck-Gesellschaft
FhG	Fraunhofer Gesellschaft

zu Fragen 1 und 2:

Anlage 1

Hochschule	prüfendes Gremium	Anzahl der Sitzungen dieses Gremiums seit 2014	Anzahl der behandelten Fälle (gesamt)
UE	Ethikbeirat	11 zuzügl. diverse Umlaufverfahren	205
TUIL	Ethikkommission des Forschungsbeirats	grds. monatlich	0
FSU	Kommission für sicherheits- und umweltrelevante Forschung“ (KSUF)	1	1
UKJ	Kommission für sicherheits- und umweltrelevante Forschung (KSUF)	1	1
BUW	Forschungsausschuss des Senats	0	0
HfM	Ethikausschuss	2	2
FHE	Ethikkommission und Senat auf Basis der Stellungnahme der Ethikkommission	0	0
EAHJ	Präsidium und Senat	0	0
HSN	Vertrauensperson/ Ombudsperson	0	0
HSM	Ethikkommission der Zentralen Forschungskommission	0	0
DHGE	Präsidium auf Empfehlung der Forschungskommission	0	0

zu Fragen 3 und 4:

Anlage 2

Hochschule	Nein	Ja	Auftraggeber	Projekttitel	Projektdauer in Monaten	Finanzvolumen in Euro	prüfendes Gremium
UE	x						
TUIL	x						
FSU	x						
UKJ	x						
BUW	x						
HfM	x						
FHE	x						
EAHJ	x						
HSN	x						
HSM	x						
DHGE	x						
TLS	x						
MFPA	x						
Leibniz-FLI	x						
Leibniz-HKI	x						
Leibniz-IPHT	k.A.	k.A.					
Senckenberg	k.A.	k.A.					
HI Jena	x						
DLR	k.A.	k.A.					
IMMS	x						
iba Heiligenstadt	x						
MPG	x						
FhG		x	Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung Bundeswehr	Strahlkombination für Thulium- und Erbiumfaserlaser zur Hochleistungsskalierung	28	2.463.836	
			Schule für Feldjäger und Stabsdienst der Bundeswehr	Mobiler 3D-Scanner goSCOUT3D zum Einsatz in der Lehre der Bundeswehr	2	40.000	
			WTD 81 Wehrtechnische Dienststelle	Optimierung Optronische Aufklärung (OptOA)	8	210.001	
			WTD 91 Wehrtechnische Dienststelle für Waffen und Munition	Vorbereitungen zu weiterführenden Arbeiten zur Skalierung 2 µm	6	654.205	
			weitere Aufträge unterliegen der Geheimhaltung				

zu Frage 6:

	2019		2020		2021		2022		2023		2024	
	Mittel in Euro	Verwendungszweck	Mittel in Euro	Verwendungszweck	Mittel in Euro	Verwendungszweck	Mittel in Euro	Verwendungszweck	Mittel in Euro	Verwendungszweck	Mittel in Euro	Verwendungszweck
FSU	0		0		0		0		0		212.000	Projekt zu intelligenten Umlagerungsstrategien
UKJ	0		0		0		0		0		0	
TUIL	0		0		167.466,06	Projekt MuQuaNet	286.751,14	Projekt MuQuaNet	293.638,10	Projekt MuQuaNet	120.280,80	Projekt MuQuaNet
BUW	0		0		0		0		0		0	
UE	0		0		0		0		0		0	
HfM	0		0		0		0		0		0	
HSN	0		0		0		0		0		0	
FHE	0		0		0		0		0		0	
EAHJ	0		0		0		0		0		0	
HSM	0		0		0		0		0		0	
DHGE	0		0		0		0		0		0	
TLS	0		0		0		0		0		0	
MFPA	0		0		0		0		0		0	
Leibniz-FLI	0		0		0		0		0		0	
Leibniz-HKI	0		0		0		0		0		0	
Leibniz-IPHT	k.A.		k.A.		k.A.		k.A.		k.A.		k.A.	
Senckenberg	k.A.		k.A.		k.A.		k.A.		k.A.		k.A.	
HI Jena	0		0		0		0		0		0	
DLR	k.A.		k.A.		k.A.		k.A.		k.A.		k.A.	
IMMS	0		0		0		0		0		0	
iba Heiligenstadt	0		0		0		0		0		0	
MPG	0		0		0		0		0		0	
FhG												

siehe Antwort zu Frage 3, eine weitere Aufschlüsselung liegt nicht vor